



Soest, 02.10.2024

## **Allgemeinverfügung über das Verbot des Konsums von Cannabis auf der Allerheiligenkirmes und dem Pferdemarkt**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Soest für den Zeitraum der Allerheiligenkirmes folgende Allgemeinverfügung

1. Während der jährlichen Allerheiligenkirmes (1. Mittwoch nach Allerheiligen bis zum darauffolgenden Sonntag) ist es im Bereich der für die Allerheiligenkirmes und dem Pferdemarkt festgesetzten Fläche verboten, Cannabis i.S.d. §1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) zu konsumieren. Die von diesem Verbot betroffenen Flächen sind in den beiliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, kenntlich gemacht.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziff. 1 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung aus Ziff. 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100,00 Euro angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als öffentlich bekanntgemacht.

### Begründung:

Zu 1.: allgemein

Die Allerheiligenkirmes sowie der am Donnerstag veranstalteten Pferdemarkt sind im Sinne einer traditionellen Familienkirmes im historischen Altstadt-Ambiente attraktiv für die Besucher und mit einem überzeugenden und ausgewogenen Angebot der Geschäftsbranchen gestaltet. So wird die Kirmes bereits im Haushaltsplan der Stadt Soest beschrieben. Es werden jährlich mehrere hunderttausend Besucherinnen und Besucher in der Soester Innenstadt erwartet. Hierzu gehören auch Kinder und Jugendliche, die im Familienverband oder auch alleine die Veranstaltung besuchen. Die Veranstaltung findet in der Soester Innenstadt statt. Die Soester Fußgängerzone ist in die Veranstaltung eingebettet.

Mit der Legalisierung des Konsums von Cannabis durch das KCanG ist auch während der Allerheiligenkirmes sowie dem Pferdemarkt mit einem Konsum von Cannabis zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 KCanG ist der öffentliche Konsum von Cannabis in Fußgängerzonen in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr verboten. Da für die Zeit nach 20:00 Uhr kein Ausnahmetatbestand des § 5 Absatz 2 KCanG vorliegt, wäre der Konsum von Cannabis in der Fußgängerzone nach 20:00 Uhr grundsätzlich erlaubt.

Aufgrund des oben beschriebenen Veranstaltungscharakters werden auch viele Kinder und Jugendliche im Bereich der gesamten Veranstaltungsfläche und somit auch in der Fußgängerzone erwartet. Gemäß § 5 Abs. 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zwar

gesetzlich verboten, allerdings ist der Begriff „unmittelbare Gegenwart“ an dieser Stelle nicht näher definiert. Eine einheitliche Rechtsprechung zu den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 KCanG liegt noch nicht vor. In Bezug auf die Bestimmungen zum Jugendschutz und den fehlenden Möglichkeiten diese zu garantieren, soll ein öffentliches Konsumverbot durch diese Allgemeinverfügung erwirkt werden.

## 2. Verbot des Konsums und Verhältnismäßigkeit:

Die Anordnungen basieren auf § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der zur Zeit geltenden Fassung. Mithin können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Konsumverbot von Cannabis während der Allerheiligenkirmes und dem Pferdemarkt ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Der Schutz von Personen, die das 18. Lebensjahr (Kinder und Jugendliche) noch nicht vollendet haben, wird über § 5 KCanG besonders hervorgehoben. Die im § 5 aufgeführten Verbotgründe reichen nicht aus, um diesen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Alleine eine Allgemeinverfügung zur weiteren Einschränkung des öffentlichen Konsums von Cannabis auf und für die Veranstaltung ist geeignetes Mittel, den Konsum von Cannabis Erwachsener in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen zu unterbinden.

Unter unmittelbarer Gegenwart ist eine gleichzeitige, physische Anwesenheit der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen. Der öffentliche Cannabiskonsum ist deshalb an Orten verboten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten. § 5 Abs. 2 KCanG legt die Orte abschließend fest. Das Konsumcannabisgesetz hält aber keine Regelungen für öffentliche Veranstaltungen vor. Es besteht die Gefahr, dass insbesondere das gesetzliche Konsumverbot nicht ausreicht, den Schutz für Kinder- und Jugendliche zu gewährleisten.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) weist auf ihren Internetseiten (Stand 23.07.2024) darauf hin, dass „Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufgrund des Reifeprozesses des Gehirns bis zu einem Lebensalter von 25 Jahren besonders anfällig für psychische, physische und soziale Auswirkungen eines langfristigen, aber auch eines kurzfristigen Cannabiskonsums sind. Vor allem der Inhaltsstoff THC kann die Gehirnentwicklung stören.“

In Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendliche besteht mithin eine konkrete Gefahr für deren Gesundheit. Durch das Verbot des öffentlichen Konsums von Cannabis während der Allerheiligenkirmes wird sichergestellt, dass Minderjährige und Jugendliche nicht in Kontakt mit Cannabis kommen bzw. den Konsum von Cannabis nicht mitbekommen. Das Verbot ist somit geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren der Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen abzuwehren.

Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein wirksames milderes Mittel erkennbar ist. Ein Zugangsverbot für Minderjährige wäre ein wesentlich erheblicherer Eingriff in die Rechte der Besucherinnen und Besucher und würde im Hinblick auf den Veranstaltungscharakter der Allerheiligenkirmes die Zielgruppe der Veranstaltung maßgeblich einschränken. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl Feiernder genießen einen höheren Stellenwert, als das Bedürfnis einzelner Personen nach Cannabis.

Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, die durch missbräuchlichen Konsum von Cannabis entstehen, können für Individualrechtsgüter, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit (Leib und Leben) von Kindern und Jugendlichen, so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Ein Gedulden bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen daher nicht vertretbar. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für den Jugendschutz, überwiegt damit das individuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu 3.:

Gemäß §§ 55 ff. VwVG NRW kann eine Verfügung mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden. Im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung wird, zur Sicherstellung der Durchsetzung der Anordnung unter Ziff. 1 dieser Verfügung, ein Zwangsgeld angedroht. Von den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln stellt das Zwangsgeld die am wenigsten belastende Maßnahme dar, um die Verfügung nach ihrem Inhalt her wirksam durchsetzen zu können. Weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Höhe der angedrohten Zwangsgelder sind 100,00 Euro im Hinblick auf die Bedeutung der angedrohten Maßnahmen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angemessen und erforderlich. Die Zwangsgeldandrohung soll gemäß § 63 VwVG NRW mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu 4.:

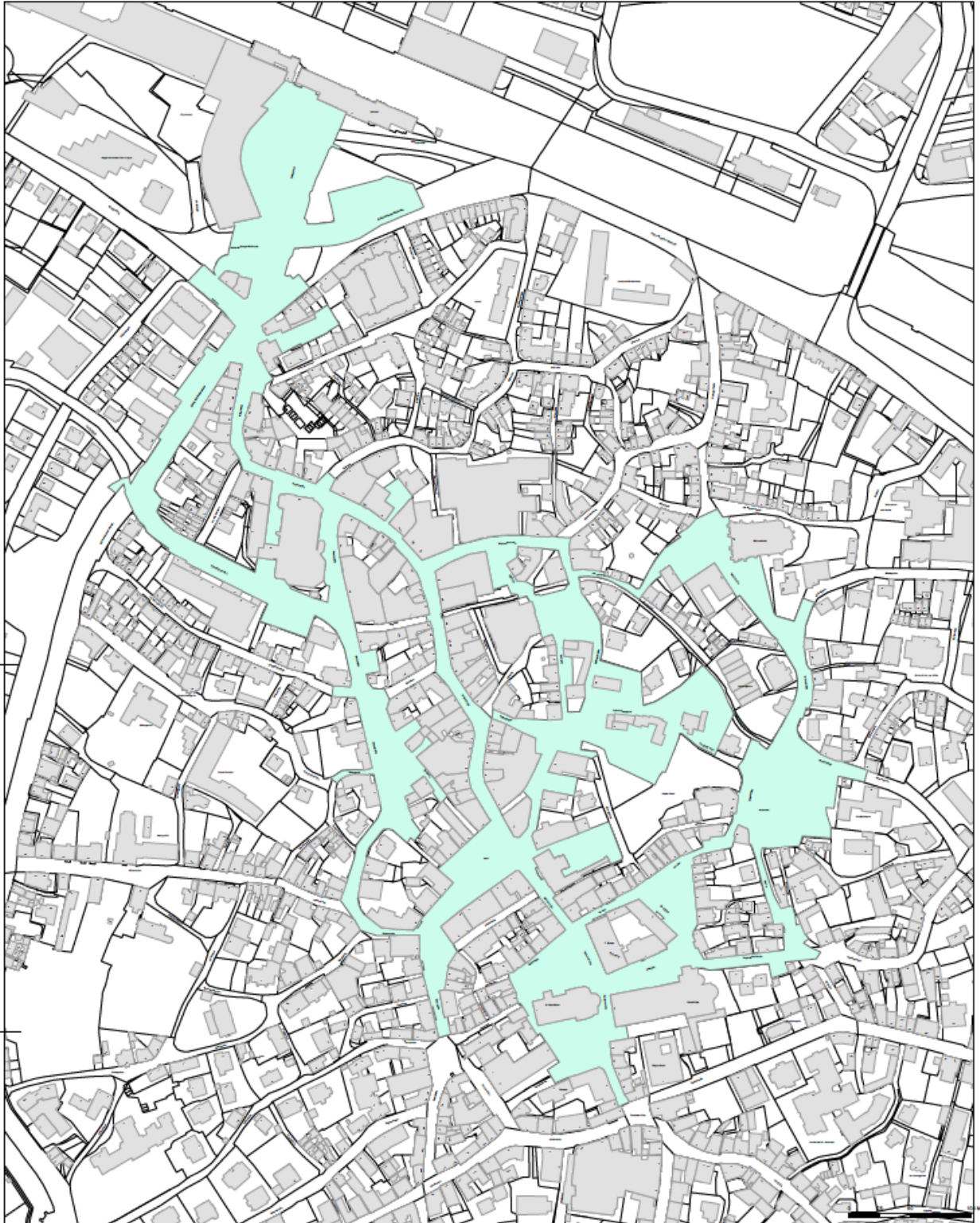
Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg Klage erhoben werden.

Soest, 01.10.2024

Dr. Ruthemeyer  
Bürgermeister



## Veranstaltungsfläche AHK

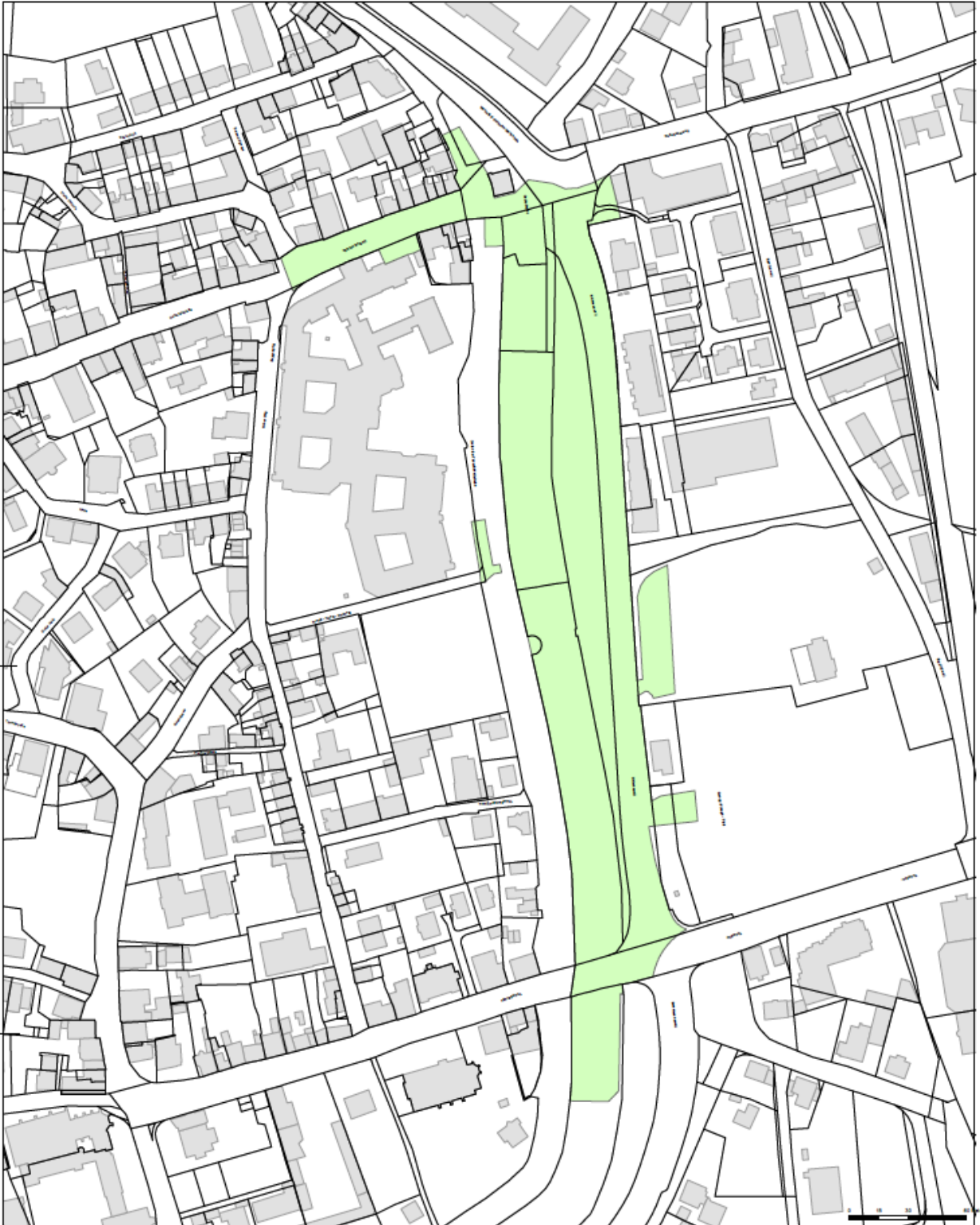
1:4.000



GIS-Bearbeitung:  
Katja Lager

Stand: August 2024  
Datum: 14.09.2024





# Veranstaltungsfläche Pferdemarkt

1:2.500



GIS-Bearbeitung:  
Katja Lagast

Stand: August 2024  
Datum: 23.08.2024

